

Ensch

Abrundungssatzung "Bornwiese"

Landespflegerischer Kurzbeitrag

Trier, im Februar 1996

Helmut Ernst
Landschaftsarchitekt BDLA
Mühlenstr. 80, 54296 Trier
Telefon: 0651/16006
Telefax: 0651/18949
(BP103601)

Sachbearbeiter:
Horst Blaschke
Landschaftsarchitekt BDLA

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagenermittlung	1
1.1 Landespflegerisch relevante Vorgaben aus übergeordneten Planungen	1
1.2 Sammlung der Planungsgrundlagen	1
1.2.1 Abiotische Faktoren	1
1.2.2 Biotische Faktoren	1
1.2.3 Schutzkategorien	2
1.2.4 Landschaftsbild/Erholung	2
1.3 Ökologisches Wirkungsgefüge	2
1.4 Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung der Potentiale	3
1.5 Besondere Schutzbedürftigkeit von Flächen	3
2. Entwickeln landespflegerischer Zielvorstellungen	3
3. Planung und Grünordnung	4
3.1 Abweichen von den landespflegerischen Zielvorstellungen	4
3.2 Grundzüge der Kompensation	4
• Anlage: Bestandscharakterisierung mit Zielvorstellungen	

1. Grundlagenermittlung

1.1 Landespflegerisch relevante Vorgaben aus übergeordneten Planungen

Der Ortsgemeinde Ensch sind im Regionalen Raumordnungsplan die Besonderen Funktionen Landwirtschaft (L) und Erholung (E) zugewiesen, d.h. die Grundfunktionen Gewerbe und Wohnen sollen nur der Eigenentwicklung unterliegen.

Auch liegt Ensch in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung mit zumindest guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung.

Diese Grundziele der Raumordnungsplanung bleiben im Rahmen der weiteren baulichen Entwicklung zu beachten.

1.2 Sammlung der Planungsgrundlagen

1.2.1 Abiotische Faktoren

Ensch liegt im Bereich der Neumagener Moselschlingen des mittleren Moseltals.

Das Relief wird im Großen bestimmt durch das System der ausgeprägten Prall- und Gleit-hänge, wie sie für die Mäander der Mosel typisch sind. Die geplanten Bauflächen liegen im Bereich der Mündung eines Seitentals innerhalb eines Prallhanges und sind teilweise zum Haupttal (Nordostexposition), teilweise zum Seitental (Nordwestexposition) hin ausgerichtet.

Die Hangneigung ist auf den bislang unbebauten Grundstücksanteilen gleichmäßig (steil), die vorhandene Straße entlang der Nordwestgrenze gegenüber dem Hang des Plangebietes abgegraben.

Den geologischen Untergrund bilden einheitlich devonische Tonschiefer, auf dem ein basenarmer Silikatverwitterungsboden mit nur nachgeordnetem natürlichem Nährstoffgehalt auflagert. Durch langjährige weinbauliche Nutzung ist die natürliche Horizontierung gestört.

Oberflächengewässer sind im engeren Plangebiet nicht vorhanden. Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund von Hangneigung und der relativen Undurchlässigkeit des Grundgebirges nur gering.

Ensch profitiert von der Klimagunst des Moseltals, wenngleich das Plangebiet expositionsbedingt im Winter über längere Zeit gar keine direkte Sonneneinstrahlung erhält. Der Wald oberhalb des Plangebietes übernimmt Aufgaben der Frischluftproduktion, die über die Hänge zum Ort hin abfließen.

1.2.2 Biotische Faktoren

Als heutige potentielle natürliche Vegetation weisen die Karten des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht reiche Buchenwaldgesellschaften basenarmer Silikatstandorte aus.

Die Realvegetation des hangaufwärts gelegenen lichten Waldes aus Eichen und Vogelkirschen mit Unterwuchs aus Haseln, Brombeeren und z.T. Efeu bestätigt dies. Im Plangebiet selbst dominiert Weinberg (Flurstücke 353-355, 356). Die Flurstücke 352 und 360 waren wohl ehemals auch weinbaulich genutzt, sind jedoch seit längerem brachgefallen. Die Flurstücke 357 und 359 sind seit Jahren bebaut, das untere Drittel von Flurstück 356 wird als privater Ziergarten genutzt. Auf Flurstück 351 stehen mehrere kleine Obstbäume, die jedoch erkennbar seit längerem in ihrer Entwicklung stagnieren.

Talseits von Flurstück 360 schließt sich außerhalb des Plangebietes ein Gehölz mit u.a. hohen Vogelkirschen und Eichen an, das den Unterhang des Plangebietes zum Talraum hin abdeckt. Die brachgefallenen Flächen mit ihrem Blüten- und Fruchtdargebot bilden Futterplatz für einige Vogelarten des nahen Waldes und beherbergen eine eigene spezifische Kleintierwelt. Weinbaufläche sowie die intensiv gepflegten Hausumfeldbereiche müssen hingegen als extrem artenarm gelten.

1.2.3 Schutzkategorien

Die Gemeinde Ensich liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz".

1.2.4 Landschaftsbild/Erholung

Sowohl die Besondere Funktionszuweisung E als auch die Lage in einem Schwerpunktbereich der Fremdenverkehrsentwicklung mit Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung fordern eine verstärkte Beachtung der Belange des Landschaftsbildes, insbesondere der Einsehbarkeit.

Ensch ist bislang geprägt von dem typischen Motiv der Siedlung auf dem Talgrund mit der Kirche als dominierendem Gebäude und dem Hut des Kirchturms als höchstem Gebäudepunkt. Dieses im Sinne der Ortsbildgestalt wichtige Motiv ist von Thörnich und Klüsserath aus bislang gut erlebbar.

Die potentiellen Bauflächen liegen vom Talraum der Mosel aus betrachtet oberhalb der Kirche und sind weithin von Nordosten her einsehbar.

1.3 Ökologisches Wirkungsgefüge

Wegen der ehemals intensiven Weinbaunutzung und der daraus folgenden Strukturarmut ist das engere Plangebiet mit den umgebenen Biotopstrukturen nur nachrangig vernetzt. Auch den stagnierenden Obstgehölzen im Südwesten kann keine wichtige Funktion als Ergänzungshabitat für die Tierwelt umgebender Biotoptypen zugeschrieben werden.

1.4 Schutzwürdigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung der Potentiale

Das Arten- und Biotoppotential ist aufgrund seiner relativen Artenarmut unempfindlich und nicht schutzwürdig. Dies gilt mit gewissen Einschränkungen auch für die Brachflächen mit ihrem unspezifischem und noch stark im Wandel befindlichen Artenspektrum (hohe Ersetzbarkeit).

Boden ist dank seiner vielfältigen Funktionen von grundsätzlicher Schutzwürdigkeit, wenngleich die natürliche Horizontierung im Plangebiet durch die intensive Bearbeitung und erosive Einwirkungen bereits weitgehend zerstört ist.

Das Wasserpotential muß durch das Einbringen von Agrochemikalien als vorbelastet gelten, was wegen der relativ geringen Aufnahmefähigkeit des Grundgebirges und der hohen Tendenz zu sog. Interflow jedoch ohne Belang für das Grundwasser ist.

Aufgrund der Hangneigung sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Frischluftzufuhr des Ortes im Tal zu befürchten.

Relativ empfindlich ist das Landschaftsbild. Obzwar im Inneren von nur geringer Diversität, wirkt das Plangebiet aufgrund seiner exponierten Lage weit in den Raum des Moseltals nach (Nord)-Osten.

Eine Bebauung der höheren Hangbereiche würde das traditionelle Motiv der auf den Talraum beschränkten Siedlung mit der Kirche als dominierendem Bauwerk zerstören. Das Landschaftsbild muß im Grundsatz empfindlich gegenüber Eingriffen durch Bebauung eingestuft werden.

1.5 Besondere Schutzbedürftigkeit von Flächen

Flächen, auf denen im Sinne von § 17 (2) Ziff. 1b+c LPflG RP eine Nutzungsänderung unterbleiben muß, bzw. deren Landschaftsbestandteile zu erhalten sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2. Entwickeln landespflegerischer Zielvorstellungen

- Erhöhung der Strukturvielfalt zur Vermehrung des Artenspektrums für Flora und Fauna
- Reduzierung des Eintrags von Agrochemikalien
- Bessere (= dauerhafte) Bodendeckung zur Reduzierung der Erosionsgefahren
- Erhaltung der Flächen als Offenland oder Entwicklung zu gehölzdominierten Flächen um den am Talgrund liegenden Ort optisch nach oben zu dem Hangbereich abzuschließen
- Erhaltung der Obstgehölze und Gebüschstrukturen im Südwesten

3. Planung und Grünordnung

3.1 Abweichen von den landespflegerischen Zielvorstellungen

Durch die Anordnung der Gebäude entlang des unteren Grundstücksrandes bleibt der optische Abschluß des Ortes hangseitig in etwa erhalten, jedoch bewirkt die Bebauung versiegelungsbedingt Eingriffe in das Bodenpotential.

Aufgrund der starken Einschränkung bebaubarer Grundstücksanteile kann den übrigen landespflegerischen Zielvorstellungen - mit Ausnahme der Obstgehölzerhaltung - im Grundsatz trotz Eingriff Folge geleistet werden.

Von den landespflegerischen Zielvorstellungen wird abgewichen, da bereits Teilflächen südseitig der Straße "In der Bornwiese" bebaut sind und einer Ergänzung der beidseitigen Bebauung im Sinne der wirtschaftlichen Nutzung vorhandener Infrastrukturen sowie der besseren Anbindung der vorhandenen nordseitigen Bebauung Vorrang eingeräumt wird.

3.2 Grundzüge der Kompensation

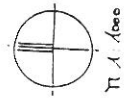
Die neuen Baukörper werden in ihrer Höhenentwicklung begrenzt und durch die talseitige Baumreihe sowie eine ergänzende Verpflichtung zur bauflächenbezogenen Gehölzeinbindung in das Ortsrandbild integriert. Für das vom Landschaftsbild besonders sensible Flurstück 360 wirken die Gehölzbestände unterhalb weitgehend abdeckend.

Die Verpflichtung zur permanenten Bedeckung wesentlicher Teilflächen des Hanges wirkt in Verbindung mit den Gehölzpflanzungen erosionsmindernd und diversitätserhöhend.

Die Verpflichtung zu -anteilig- nur lockerer Gehölzpflanzung trägt dem "Gartencharakter" der oberhalb der Gebäude liegenden Grundstücksanteile Rechnung; die Festsetzung führt zu einer Anpflanzung von 9-11 standortgerechten Laubgehölzen oberhalb der eigentlichen Bauflächen, was einen angemessenen Übergang von der bebauten Ortslage zu der Hangbewaldung im südlichen Anschluß sicherstellt. Eine dichtere Gehölzpflanzung oder die Fixierung allein auf das strenge Motiv der Streuobstwiese würde die Grundstücke als Baugrundstücke mit zugeordneten Gartenanteilen in ihrer Nutzbarkeit zu stark einschränken.



- GETHÄLZE, STRÄUD
- ▨ BECKLAND
- ▧ LUWENBERGSPRÄHLE
- ▩ FLURGRÄBER
- ▤ ZIEGELGÄRTEN
- ▬ FEHLENDEN KANTEN
- ▨ VOLLBESCHÜTZTE FLÄCHEN



M 1:1000

BUSCH, KIRCHENUMGEBUNG, 'BORNWIESE'

- BESTANDSCHARAKTERISTIK

STADT ERNST, TRIER 1/96

SATZUNG

der Ortsgemeinde Ensch über die Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, Teilbereich Gemarkung Ensch, Flur 5, Flurstücke 350/1 tlw., 351 - 360

Aufgrund des § 34, Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.93 (BGBl. I, S. 466) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Ensch am ~~04.09.1996~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Abrundung der Ortslage gehören folgende Grundstücke zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gem. § 34, Abs. 4 BauGB:

Gemarkung Ensch, Flur 5, Flurstücke 350/1 tlw., 351 - 360

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Im übrigen gelten die Festsetzungen der Planurkunde.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ensch, den09.12.1996.....

Ortsgemeinde Ensch

gez.: Müller

J. Müller
(Ortsbürgermeisterin)